kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 9. Oktober 2012

Motion SVP Landratsfraktion "Vernünftige Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Forderung der Motion

Die SVP Landratsfraktion reichte am 18. April 2012 die Motion " Vernünftige Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes" ein (s. Beilage). Sie fordert darin, den Regierungsrat zu beauftragen, sich mit anderen Kantonen für eine vernünftige Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes einzusetzen, nötigenfalls mit einer Standesinitiative und Auskunft darüber zu geben, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Anliegen bestehen.

2. Beurteilung

2.1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 traten die als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative „Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)“ des Fischereiverbandes ausgearbeiteten neuen Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz in Kraft, gefolgt von verschiedenen Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung, welche seit dem 1. Juni 2011 gelten. Ziel der Revision des Gewässerschutzrechts ist neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Renaturierung der oberirdischen Gewässer, die als Lebensraum aufgewertet und naturnäher werden sollen. Dazu gehört auch die Ausscheidung von Gewässerräumen.

Die Revision des Gewässerschutzrechts stellt die Kantone vor grosse Herausforderungen. Es gilt noch einige offene Punkte zu klären, u.a. bei der Festlegung des Gewässerraums in der Landwirtschaft.

2.2. Laufende Arbeiten

Verschiedene politische Instanzen und Branchenorganisationen (Bauernverbände) befassen sich derzeit mit dieser Thematik. Sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen sind politische Vorstösse anhängig.

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat bei den Kantonen eine Umfrage durchgeführt und beschlossen, auf regionaler Ebene im Rahmen von Workshops Erfahrungsaustausche zwischen den Kantonen und dem Bund betreffend die Ausscheidung des Gewässerraums durchzuführen. Die Resultate der Workshops wurden an der BPUK-Hauptversammlung vom 20. September 2012 vorgestellt und diskutiert. Die BPUK wünscht im Bereich der Ausscheidung des Gewässerraums einen schweizweit koordinierten Vollzug mit Augenmass. In die Erarbeitung eines gemeinsamen Faktenblattes sind die kantonalen Vertreter der Raumplanung, der Umweltämter und der Landwirtschaftsämter eingebunden. Um die gemeinsamen Bemühungen zur Lösungsfindung gestützt auf die bestehende Rechtslage nicht zu unterlaufen, hat sich die BPUK dafür ausgesprochen, die Motion „Vollzug der Revitalisierung der Gewässer“ der UREK-N auf Bundesebene derzeit nicht zu unterstützen.

Auch eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) befasst sich mit der Problematik der Umsetzung aus landwirtschaftlicher Sicht. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat ein Faktenblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ veröffentlicht, das laut der kantonalen Abteilung Landwirtschaft eine vernünftige Lösung aufzeigt.

2.3. Kanton Glarus

Der Regierungsrat äusserte in der Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutz-verordnung Vorbehalte. Er begrüsste zwar, dass die neuen Bestimmungen wichtigen Anliegen der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes Rechnung tragen, hielt aber fest, dass die Ausscheidung der vorgeschlagenen Gewässerräume besonders in Siedlungen und im landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet zu Konflikten führen werde. Der Regierungsrat teilt die Befürchtung der Motionäre, dass ein restriktiver Vollzug im Landwirtschaftsgebiet grosses Konfliktpotenzial birgt.

Die Darstellung bzw. Begründung der Motionäre ist jedoch wenig differenziert. Der neue Gewässerraum verändert bei kleineren Gewässern, wie sie im Kanton Glarus die Mehrheit bilden, die mögliche Bewirtschaftung nur wenig. Heute dürfen auf einem beidseitigen Streifen von 3 Metern keine Dünger und auf einem solchen von 6 Metern keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Bei einem Gewässer mit einer Gerinnesohle von 2 Metern beträgt der Gewässerraum im Regelfall 11 Meter, d.h. er umfasst einen Streifen von 4.5 Metern ab Gewässerlinie. Der nicht mehr düngbare Bereich nimmt somit um 50% zu, der Bereich mit Pflanzenschutzmittelverbot wird nicht vergrössert. Im Übrigen haben die Kantone die Möglichkeit, bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten. In diesen Fällen wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht stärker als bisher eingeschränkt.

Innerhalb des Baugebiets kann der Gewässerraum in dicht bebauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Diese gemäss Gewässerschutzverordnung mögliche Flexibilität ist für den Kanton Glarus mit seinem verzweigten Gewässernetz und den begrenzten Siedlungsmöglichkeiten von grosser Bedeutung. Im Rahmen der erforderlichen Interessensabwägungen wird den raumplanerischen Grundsätzen der baulichen Verdichtung und der haushälterischen Bodennutzung ein hohes Gewicht zugemessen.

Mit der bestehenden Rechtsgrundlage ist genügend Flexibilität vorhanden, um den Gegebenheiten im Kanton Glarus angemessen Rechnung zu tragen.

3. Schlussfolgerung

Die mit der Umsetzung der Gewässerschutzvorschriften auftretenden Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraums, werden von verschiedenen Gremien (Arbeitsgruppen, Direktorenkonferenzen usw.) gemeinsam mit den betroffenen Bundesstellen diskutiert. Der Kanton Glarus ist in diesen Gremien vertreten und setzt sich für einen vernünftigen und schweizweit einheitlichen Vollzug ein, mit der nötigen Flexibilität für die Kantone. Eine Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung wäre zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da damit das Risiko einer erneuten Initiative des Fischereiverbands verbunden ist.

Den Anliegen der Motionäre wird mit der auf Bundesebene in Gang gesetzten Diskussion Rechnung getragen. Ein zusätzlicher Vorstoss des Kantons Glarus im Sinne einer Standesinitiative ist nicht notwendig. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage: Motion